



GEMEINDE
RIED BEI KERZERS

Ausführungsbestimmungen
zum Reglement über die
ausserschulische Betreuung
(ASBAB)

vom
25. März 2024

gültig ab Schuljahr 2024/25

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines.....	3
	Artikel 1. Zweck (Art.4 ASBR)	3
II	Organisation.....	3
	Artikel 2. Zuständigkeiten	3
III	Zugang.....	3
	Artikel 3. Anmeldung (Art. 7 und Art. 11 ASBR)	3
	Artikel 4. Anmeldung während dem Schuljahr	3
	Artikel 5. Gelegentliche Betreuung (Art. 9 und Art. 11 ASBR)	3
	Artikel 6. Schnuppertag.....	4
IV	Betrieb	4
	Artikel 7. Örtlichkeit	4
	Artikel 8. Öffnungszeiten (Art. 21 ASBR)	4
	Artikel 9. Abmeldung / Präsenzkontrolle	5
	Artikel 10. Ausserordentliche Kündigung.....	5
	Artikel 11. Versicherung / Ärztliche Notfälle.....	5
	Artikel 12. Mahlzeiten	6
V	Betreuung	6
	Artikel 13. Aufsichtspflicht, Haftpflicht	6
	Artikel 14. Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonal und den Eltern.....	6
VI	Tarife	7
	Artikel 15. Einschreibgebühr	7
	Artikel 16. Mahnkosten.....	7
	Artikel 17. Ausgestaltung der Tarife.....	7
	Artikel 18. Grundlagen zur Einstufung betreuter Kinder in der Tarifliste	7
	Artikel 19. Belege, Auskünfte	8
	Artikel 20. Ausnahmen	8
	Artikel 21. Besondere Kosten.....	9
VII	Rechtsmittel.....	9
	Artikel 22. Rechtsmittel.....	9
VIII	Schlussbestimmungen	9
	Artikel 23. Inkraftsetzung	9

Der Gemeinderat Ried b. Kerzers, gestützt auf:

das Reglement über die ausserschulische Betreuung (ASBR) vom 23. April 2020 mit den Anpassungen der Teilrevision vom 30. April 2021

beschliesst:

I Allgemeines

Artikel 1. Zweck (Art.4 ASBR)

- 1 Das Reglement für ausserschulische Betreuung (ASBR) der Gemeinde Ried b. Kerzers sieht in Artikel 4 vor, dass der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen erlässt.
- 2 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen beschreiben die Organisation der ASB und dienen zugleich als ausführlichen Information für deren Nutzer.

II Organisation

Artikel 2. Zuständigkeiten

- 1 Die ausserschulische Betreuung (ASB Ried) ist eine Dienstleistung der Gemeinde Ried b. Kerzers. Sie ist dem Ressort „Schule-Kultur-Sport “ angegliedert.
- 2 Die ASB Ried wird von einer fachlichen Leitung geführt, welche die pädagogische und administrative Verantwortung wahrnimmt.
- 3 Die Gemeinde stellt ausgebildetes Betreuungspersonal und je nach Bedarf auch Hilfspersonal an. Dieses Personal ist der Leitung ASB unterstellt.
- 4 Die Personaldotation entspricht den Vorgaben des Kantonalen Jugendamtes.

III Zugang

Artikel 3. Anmeldung (Art. 7 und Art. 11 ASBR)

Das Anmeldeformular für die ausserschulische Betreuung im folgenden Schuljahr muss inkl. erforderliche Unterlagen gemässe den Angaben im Anmeldeschreiben, jedoch bis spätestens 31. März an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Leitung ASB informiert spätestens 1 Monat nach Anmeldeschluss, ob die gewünschte Betreuung möglich ist.

Artikel 4. Anmeldung während dem Schuljahr

Während des Schuljahres muss eine definitive Anmeldung aus organisatorischen Gründen mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Betreuungsbeginn eingereicht werden. Wenn in der gewünschten Betreuungseinheit noch freie Plätze vorhanden sind, sind unter Umständen auch kurzfristige Nachmeldungen möglich.

Artikel 5. Gelegentliche Betreuung (Art. 9 und Art. 11 ASBR)

- 1 Eine gelegentliche Betreuung (für bereits angemeldete oder auch nicht angemeldete Kinder) ist möglich, sofern es in der Einrichtung freie Plätze hat. Die gelegentliche

Betreuung ist begründet durch: Aufnahme oder Veränderung der Erwerbsarbeit, schwierige Familiensituation wie Krankheit, Unfall, Wohnungswechsel u.a.m.

- 2 Für angemeldete Kinder gilt der Tarif gemäss Vertrag. Für sonst nicht angemeldete Kinder gilt der Volltarif für die Betreuung und die Verpflegungskosten werden ebenfalls verrechnet.

Artikel 6. Schnuppertag

Es ist möglich, dass Kinder vor der definitiven Anmeldung einen Schnuppertag absolvieren (max. 1 x pro Semester). Schnuppertage werden zum Volltarif (inkl. Mahlzeit) verrechnet

IV Betrieb

Artikel 7. Örtlichkeit

- 1 Die Dienstleistung der ASB Ried wird im Untergeschoss des neuen Schulhauses, Schulhausgässli 2, 3216 Ried b. Kerzers, angeboten.
- 2 Fürs Bringen und Abholen der Kinder stehen wenige Parkplätze hinter dem alten Schulhaus zur Verfügung.
- 3 Erreichbarkeit der Einrichtung gemäss Öffnungszeiten unter Tel. 031/ 544 23 67 und der Leitung unter Tel. 077 502 42 71 gemäss den angegebenen Bürozeiten E-Mail-Adresse: asb@ried.ch.

Artikel 8. Öffnungszeiten (Art. 21 ASBR)

- 1 Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Schulzeiten.
- 2 Die ausserschulische Betreuungseinrichtung ist bei genügenden Anmeldungen an 4 Wochentagen geöffnet.
- 3 Folgende Betreuungseinheiten werden bei genügenden Anmeldungen angeboten:

Einheit	Beginn	Ende	Dauer
Mittag	11.50 Uhr	13.30 Uhr	1h 40min
Nachmittag I	13.30 Uhr	18.00 Uhr	4h 30min
Nachmittag II	15.10 Uhr	18.00 Uhr	2h 50min

Mittag: Die Kinder werden verpflegt (Mittagessen). Sie helfen beim Aufräumen. Hausaufgaben dürfen, sofern Zeit dafür besteht, selbständig erledigt werden. Freizeit und Erholung.

Nachmittag I +II: Freizeitaktivitäten, Erholung und Zvieri. Die Kinder werden zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben motiviert.

- 4 In den Schulferien, an schulfreien Tagen oder an Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- 5 Bei ungenügender Auslastung kann die Leitung in Absprache mit der zuständigen Ressortleitung die Öffnungszeiten einschränken oder schliessen – die grundsätzliche Mindestbelegung pro Betreuungseinheit ist auf vier Kinder festgelegt.

- 6 Es werden grundsätzlich nur auf Anfang eines Schuljahrs neue Betreuungseinheiten eröffnet unter der Bedingung, dass nach dem Anmeldeverfahren vier definitive Anmeldungen pro Betreuungseinheit an einem Tag vorhanden sind. Über Ausnahmen (weniger als 4 Kinder) entscheidet der Gemeinderat.
- 7 Die Kinder müssen spätestens um 18:00 Uhr in der ASB Ried abgeholt werden.

Artikel 9. Abmeldung / Präsenzkontrolle

- 1 Beim Eintreffen und beim Verlassen der Betreuungseinrichtung haben sich die Kinder an- bzw. abzumelden.
- 2 Punktuelle Absenzen eines Kindes sind der Leitung 24 Stunden im Voraus anzukündigen und zu begründen. Die Betreuungskosten werden in Rechnung gestellt (Ausnahme vgl. Art 20), die Mahlzeiten nicht.
- 3 Erfolgt die Abmeldung im Krankheitsfall bis 8.30 Uhr gleichentags, dann werden die Kosten für die Mahlzeit nicht verrechnet.
- 4 Bei Schulanlässen wie Schulreisen, Ausflügen etc. sind die Schülerinnen und Schüler resp. ihre Eltern für die Abmeldung verantwortlich. Die Abmeldung muss durch die Eltern so früh wie möglich erfolgen – ist jedoch mindestens 2 Schultage im Voraus bei der Leitung anzukündigen. Bei rechtzeitigen Abmeldungen wegen Schulanlässen sind keine Kosten zu bezahlen.
- 5 Mehrmalige unentschuldigte Abwesenheiten werden nicht akzeptiert und führen zu einer Suspendierung (vgl. Art. 13 ASBR). Sie werden verrechnet.
- 6 Die Eltern informieren die Einrichtung spätestens am Vortag über die Rückkehr des genesenden Kindes.

Artikel 10. Ausserordentliche Kündigung

- 1 Ausnahmsweise ist die Kündigung unter Angabe triftiger Gründe (Wegzug aus der Gemeinde, veränderte Lebensumstände, Schulwechsel bspw. in eine Privatschule) auch während dem Schuljahr möglich. Der Entscheid liegt bei der ASB-Leitung in enger Absprache mit der Ressortleitung «Schule».
- 2 Die Kündigung hat mindestens **60 Tage** im Voraus schriftlich (per Post) auf das Ende eines Monats (Poststempel) bei der Leitung zu erfolgen (*ASB-Leitung Ried, Gemeindeverwaltung, Galmizstrasse 37, 3216 Ried b. Kerzers*).
- 3 Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt.

Artikel 11. Versicherung / Ärztliche Notfälle

- 1 Die Eltern müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine gültige Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für das betreute Kind abgeschlossen haben.
- 2 Arzt- und Ambulanzkosten müssen von den Eltern des Kindes oder dessen Krankenkasse getragen werden. Die Gemeinde übernimmt diesbezüglich keine Kosten.

Artikel 12. Mahlzeiten

- 1 Die Gemeinde arbeitet für die Mittags-Mahlzeiten mit einem Lieferanten zusammen, welcher die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen muss. Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet.
- 2 Der Preis pro Mahlzeit wird vom Lieferanten bestimmt. Dieser beträgt CHF 8.-- (Stand 01.01.2023). Allfällige Preisanpassungen durch den Lieferanten werden 1 zu 1 weiterverrechnet.
- 3 Die Kinder essen grundsätzlich das angebotene Mittagessen der ASB. Es wird ein Standard-Menu und gegen Aufpreis ein Spezialmenu (bei Allergien u.ä.) angeboten.
- 4 In Ausnahmefällen (spezielle Diät, gesundheitliche Gründe, spezielle Ernährung aus religiösen Gründen) und in Absprache mit der Leitung ASB geben die Eltern den Kindern eine Mahlzeit mit. In diesen Fällen werden keine Kosten für die Mahlzeiten erhoben.
- 5 Die Zwischenverpflegung am Nachmittag wird vom Personal der ASB organisiert. Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet.

V Betreuung

Artikel 13. Aufsichtspflicht, Haftpflicht

- 1 Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Betreuungszeiten durch ausreichend ausgebildetes Personal abgedeckt sind. Das Betreuungspersonal ist während der gesamten Betreuungszeit für die anwesenden Kinder aufsichtspflichtig.
- 2 Das Personal und dessen Handlungen sind durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt.

Artikel 14. Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonal und den Eltern

- 1 Das Betreuungspersonal der ASB unterliegt der Schweigepflicht.
- 2 Das Betreuungspersonal kann den Erziehungsberechtigten beim Abholen des Kindes / der Kinder ein kurzes Feedback zum Tag geben.
- 3 Für längere Gespräche kann mit der Leitung ein Termin ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.
- 4 Beschwerden und Reklamationen, welche die Organisation oder den Betrieb der Tagesstruktur betreffen, sind direkt mit der Leitung zu klären. Erst, wenn keine Einigung erzielt werden kann, sind der / dem ressortverantwortlichen Gemeinderätin/Gemeinderat die Beanstandungen schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 5 Muss ein Kind Medikamente einnehmen, sind diese von zuhause mitzubringen. Für die Abgabe durch eine Betreuungsperson ist von den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Vollmacht auszustellen.
- 6 Die Pflicht zur Meldung einer Notsituation eines Kindes gemäss der Gesetzgebung über den Kinderschutz bleibt vorbehalten.

VI Tarife

Artikel 15. Einschreibeggebühr

Die einmalige Einschreibeggebühr beträgt CHF 60.- pro Familie. Diese Gebühr deckt die Aufwände für die Prüfung der Anmeldungen die Berechnung der Einkommenseinstufung sowie das Erstellen der Betreuungsverträge.

Artikel 16. Mahnkosten

Die Mahnkosten bei Zahlungsverzug betragen CHF 20.- pro Rechnung im Zahlungsverzug.

Artikel 17. Ausgestaltung der Tarife

- 1 Es werden zwei Arten von Tarifen erhoben: a) Betreuung b) Mahlzeiten
- 2 Die effektiv geltenden Betreuungstarife berücksichtigen neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende, weitere Abstufungen: Besuch der HarmoS-Stufen 1H-2H oder 3H-8H, freiwilliger Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen und auf Auskünfte, welche für die Einstufung in der Tarifliste benötigt werden, Abwesenheit ab einer bestimmten Dauer wegen Krankheit oder Unfall.
- 3 Die geltenden Tarife sind in der Tarifliste (Anhang I + II) abgebildet. Die Tarifliste muss durch das kantonale Jugendamt bewilligt sein.

Artikel 18. Grundlagen zur Einstufung betreuter Kinder in der Tarifliste

- 1 Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales und den folgenden Absätzen.
- 2 Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt - unabhängig vom Zivilstand.

- Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird neben dessen Einkommen auch dasjenige einer Partnerin oder eines Partners berücksichtigt, in dem dieser Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat lebt.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

- 3 Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettoeinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres.

Das Nettoeinkommen wird erhöht:

a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140),

- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);

b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000 übersteigt (Code 4.140),
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000 übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000 übersteigen (Code 4.310),
 - einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)
- 4 Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.
 - 5 Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000 und CHF 130'000 Franken. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000 und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab CHF 130'000 und mehr der Höchstpreis.
 - 6 Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million CHF übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

Artikel 19. Belege, Auskünfte

- 1 Die Personen des Haushalts, deren Einkommen Grundlage der Einstufung bildet, sind verpflichtet, dieses bei der Anmeldung mit den notwendigen Unterlagen zu belegen (z.B. Steuerveranlagung, Lohn- oder Rentennachweise usw.) und/oder detailliert Auskunft zu geben.
- 2 Werden die nötigen Belege / Auskünfte nicht abgegeben, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Auf eine spätere Rückforderung wird nicht eingetreten.

Artikel 20. Ausnahmen

- 1 Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als einer Woche, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, werden die Kosten für die Betreuungsleistungen frühestens ab der zweiten Woche um 50% reduziert.
- 2 Reduktionen und Beitragserlasse werden mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.
- 3 Bei plötzlichen, unverschuldeten Notsituationen kann der Gemeinderat eine Reduktion der Rechnung beschliessen.

Artikel 21. Besondere Kosten

Für gelegentliche Betreuung wird der Volltarif in Rechnung gestellt (Art. 9 ASBR). Die Rechnung wird anhand einer von den Eltern und der Leitung unterzeichneten Bestätigung der besuchten Betreuungseinheiten gestellt.

VII Rechtsmittel

Artikel 22. Rechtsmittel

Die Rechtsmittel bestimmen sich nach Art. 32 des ASBR.

VIIISchlussbestimmungen

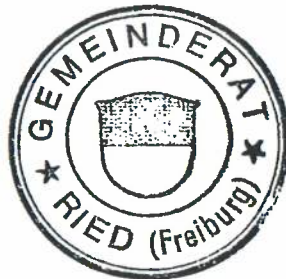
Artikel 23. Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen treten durch Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen bedingen einen Entscheid des Gemeinderats.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats Ried am 25. März 2024

Der Gemeindepräsident:

Guido Wildhaber



Die Gemeindeschreiberin:

Doris Holzer

Anhang I: - Tarifliste ASB Ried b. Kerzers für Schulkinder 3H - 8H
(ohne kantonale Subventionen)

Anhang II: - Tarifliste ASB Ried b. Kerzers für Kindergartenkinder 1H – 2H
(mit kantonalen Subventionen).

Anhang I

Tarife für Schulkinder 3H - 8H ohne kantonale Subvention

gültig ab Schuljahr 2024/2025

Tarifstufen	anrechenbares Einkommen	Tarif 3H-8H (PS)	Morgen	Mittag	Nachmittag I	Nachmittag II	ganzer Tag
Betreuungszeiten			07:00 - 8:10	11:50 - 13:30	13.30 - 18:00	15:10 - 18:00	
Betreuungsdauer		Fr./Std	1,17	1,67	4,50	2,83	7,34
1	bis 40'000	2,50	2,90	4,15	11,25	7,10	18,30
2	42 000	2,60	3,05	4,35	11,70	7,35	19,10
3	44 000	2,70	3,15	4,50	12,15	7,65	19,80
4	46 000	2,90	3,40	4,85	13,05	8,20	21,30
5	48 000	3,10	3,65	5,20	13,95	8,75	22,80
6	50 000	3,30	3,85	5,50	14,85	9,35	24,20
7	52 000	3,50	4,10	5,85	15,75	9,90	25,70
8	54 000	3,60	4,20	6,00	16,20	10,20	26,40
9	56 000	3,70	4,35	6,20	16,65	10,45	27,20
10	58 000	3,80	4,45	6,35	17,10	10,75	27,90
11	60 000	4,10	4,80	6,85	18,45	11,60	30,10
12	62 000	4,40	5,15	7,35	19,80	12,45	32,30
13	64 000	4,70	5,50	7,85	21,15	13,30	34,50
14	66 000	5,00	5,85	8,35	22,50	14,15	36,70
15	68 000	5,30	6,20	8,85	23,85	15,00	38,90
16	70 000	5,60	6,55	9,35	25,20	15,85	41,10
17	72 000	5,90	6,90	9,85	26,55	16,70	43,30
18	74 000	6,20	7,25	10,35	27,90	17,55	45,50
19	76 000	6,50	7,60	10,85	29,25	18,40	47,70
20	78 000	6,80	7,95	11,35	30,60	19,25	49,90
21	80 000	7,10	8,30	11,85	31,95	20,10	52,10
22	84 000	7,40	8,65	12,35	33,30	20,95	54,30
23	88 000	7,70	9,00	12,85	34,65	21,80	56,50
24	92 000	8,05	9,40	13,45	36,25	22,80	59,10
25	96 000	8,15	9,55	13,60	36,70	23,05	59,85
26	100 000	8,40	9,85	14,05	37,80	23,75	61,70
27	110 000	8,90	10,40	14,85	40,05	25,20	65,30
28	120 000	9,50	11,10	15,85	42,75	26,90	69,70
29	ab 130'000	10,00	11,70	16,70	45,00	28,30	73,40

Hinweis:

Bei freiwilligem Verzicht auf eine Offenlegung des Einkommens gelten die Maximaltarife (Stufe 29).

Folgende Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern zu den Betreuungskosten hinzugerechnet.

Mittagessen: Fr. 10.--
 Morgenessen: Fr. 2.50
 Zwischenverpflegung: Fr. 2.00

Anhang II

Tarife für Kindergartenkinder 1H - 2H (mit kantonaler Subvention)

gültig ab Schuljahr 2024/2025

Tarifestufe	Anrechenbares Einkommen	Morgen	Mittag	Nachmittag I	Nachmittag II	ganzer Tag
	Betreuungszeiten	07:00 - 8:10	11:50 - 13:30	13.30 - 18:00	15:10 - 18:00	
	Betreuungsdauer	1,17	1,67	4,50	2,83	7,34
1	bis 40'000	1,40	2,00	5,40	3,45	8,80
2	42 000	1,55	2,20	5,85	3,70	9,60
3	44 000	1,65	2,35	6,30	4,00	10,30
4	46 000	1,90	2,70	7,20	4,55	11,80
5	48 000	2,15	3,05	8,10	5,10	13,30
6	50 000	2,35	3,35	9,00	5,70	14,70
7	52 000	2,60	3,70	9,90	6,25	16,20
8	54 000	2,70	3,85	10,35	6,55	16,90
9	56 000	2,85	4,05	10,80	6,80	17,70
10	58 000	2,95	4,20	11,25	7,10	18,40
11	60 000	3,30	4,70	12,60	7,95	20,60
12	62 000	3,65	5,20	13,95	8,80	22,80
13	64 000	4,00	5,70	15,30	9,65	25,00
14	66 000	4,35	6,20	16,65	10,50	27,20
15	68 000	4,70	6,70	18,00	11,35	29,40
16	70 000	5,05	7,20	19,35	12,20	31,60
17	72 000	5,40	7,70	20,70	13,05	33,80
18	74 000	5,75	8,20	22,05	13,90	36,00
19	76 000	6,10	8,70	23,40	14,75	38,20
20	78 000	6,45	9,20	24,75	15,60	40,40
21	80 000	6,80	9,70	26,10	16,45	42,60
22	84 000	7,15	10,20	27,45	17,30	44,80
23	88 000	7,50	10,70	28,80	18,15	47,00
24	92 000	7,90	11,30	30,40	19,15	49,60
25	96 000	8,05	11,45	30,85	19,40	50,35
26	100 000	8,35	11,90	31,95	20,10	52,20
27	110 000	8,90	12,70	34,20	21,55	55,80
28	120 000	9,60	13,70	36,90	23,25	60,20
29	ab 130'000	10,20	14,55	39,15	24,65	63,90

Hinweis:

Bei freiwilligem Verzicht auf eine Offenlegung des Einkommens gelten die Maximaltarife (Stufe 29).

Folgende Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern zu den Betreuungskosten hinzugerechnet.

Mittagessen:	Fr. 10.--
Morgenessen:	Fr. 2.50
Zwischenverpflegung:	Fr. 2.00